Pflichtveröffentlichung
gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)

Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)

der

deltus 36. AG

Westendstraße 28, 60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

an alle Aktionäre der

EASY SOFTWARE AG

Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der

EASY SOFTWARE AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 13,37 je Aktie der EASY SOFTWARE AG

Annahmefrist:
20. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit)

EASY SOFTWARE Aktien:	ISIN DE000A2YN991
Eingereichte Aktien:	ISIN DE000A3MQCK8

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland 1
   1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht 1
   1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots 2
   1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin 2
   1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2
   1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage 3
   1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands 3
2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben 4
   2.1 Allgemeines 4
   2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben 4
   2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen 4
   2.4 Keine Aktualisierung 5
3. Zusammenfassung des Angebots 5
4. Angebot 8
   4.1 Gegenstand 8
   4.2 Annahmefrist 8
   4.3 Verlängerung der Annahmefrist 8
   4.4 Kein Übernahmerechtliches Andienungsrecht 9
5. Beschreibung der Bieterin 9
   5.1 Grundlagen 9
   5.2 Grundkapital 10
   5.3 Organe der Bieterin 10
   5.3.1 Vorstand 10
   5.3.2 Aufsichtsrat 10
   5.4 Aktionärsstruktur der Bieterin 10
   5.5 Informationen über Battery 11
   5.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen 12
   5.7 EASY SOFTWARE Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind 12
   5.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften 12
6. Beschreibung der Zielgesellschaft 13
   6.1 Grundlagen 13
   6.2 Kapitalstruktur 13
   6.2.1 Grundkapital 13
   6.2.2 Bedingtes Kapital 2020 13
   6.3 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 14
   6.4 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft 14
   6.4.1 Organisationsstruktur 14
   6.4.2 Bilanzsumme und Ergebnis 15
   6.5 Organe der Zielgesellschaft 15
   6.5.1 Vorstand 15
   6.5.2 Aufsichtsrat 15
   6.6 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft 16
   6.7 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen 16
   6.8 Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft 16
7. Hintergrund des Angebots 17
   7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots 17
   7.2 Voraussetzung des Delistings 17

8. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen ... 17
8.1 Delisting ... 18
8.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft ... 19
8.3 Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft ... 19
8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft ... 19
8.5 Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft ... 20
8.6 Squeeze-Out ... 20
9. Gegenleistung ... 20
9.1 Mindestgegenleistung ... 20
9.1.1 Sechs-Monats-Durchschnittskurs ... 20
9.1.2 Vorerwerbe ... 21
9.2 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden ... 21
10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren ... 22
10.1 Regulatorische Freigaben ... 22
10.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ... 22
11. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots ... 22
12. Annahme und Abwicklung des Angebots ... 22
12.1 Abwicklungsstelle ... 22
12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist ... 22
12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots ... 23
12.4 Abwicklung des Angebots ... 24
12.5 Rechtsfolgen der Annahme ... 24
12.6 Handel mit Eingereichten Aktien ... 25
12.7 Rücktrittsrecht von EASY SOFTWARE Aktionären, die das Angebot angenommen haben ... 25
12.8 Kosten für EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot annehmen ... 25
13. Sicherstellung der Angebotsgegenleistung ... 25
13.1 Finanzierungsbedarf ... 25
13.2 Finanzierungsmaßnahmen ... 26
13.3 Finanzierungsbestätigung ... 26
14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Battery Funds ... 26
14.1 Methodischer Ansatz ... 26
14.2 Ausgangslage und Annahmen ... 27
14.2.1 Ausgangslage ... 27
14.2.2 Annahmen ... 27
14.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss) ... 28
14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden ... 29
14.5 Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Battery Funds ... 29
15. Hinweise für EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen ... 29
15.1 Delisting der EASY SOFTWARE Aktien ... 30
15.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der EASY SOFTWARE Aktien ... 30
15.3 Qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft ... 30
15.4 Squeeze-Out ... 31
15.4.1 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out ... 31
15.4.2 Aktienrechtlicher Squeeze-Out ... 31
15.4.3 Kein Übernahmerechtlicher Squeeze-Out ... 31
15.5 Kein Andienungsrecht der EASY SOFTWARE Aktionäre ... 32
16. Rücktritt vom Angebot ... 32
16.1 Rücktrittsrechte ... 32

16.2 Ausübung von Rücktrittsrechten 32
17. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft 33
18. Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen 33
19. Steuerlicher Hinweis 34
20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 34
21. Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage 34
22. Unterschriften 35

Anhang 1:	Gesellschafterstruktur der Bieterin	Seite	A-1
Anhang 2:	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	Seite	A-2
Anhang 3:	Tochterunternehmen der EASY SOFTWARE AG	Seite	A-4
Anhang 4:	Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	Seite	A-5

DEFINIERTE BEGRIFFE

Abwicklungsstelle 3
AktG 1
Angebot 1
Angebotsgegenleistung 6
Angebotsunterlage 1
Ankündigung 2
Annahmeerklärung 22
Annahmefrist 8
BaFin 2
Bankarbeitstag 4
Battery 11
Battery Funds 11
Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. 11
Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. 11
Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. 11
Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. 11
Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. 11
Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. 11
Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. 10
BGAV 14
BGB 12
Bieterin 1
Bieter-Mutterunternehmen 10
BörsG 1
BV Acquisitions XIII ES 10
Clearstream 6
Delisting 1
Delisting-Antrag 1
Depotbanken 3
Deutschland 1
EASY SOFTWARE Aktien 1
EASY SOFTWARE Aktionäre 1
EASY SOFTWARE Gruppe 1
Eigenkapitalzusage 26
Eingereichten Aktien 22
Equity Commitment Letter 26
Ergebnisbekanntmachung 33
Erläuternden Finanzinformationen 26
EUR 4
Fremdfinanzierungszusage 26
HGB 26
IFRS 15
ISIN 5
Maximale Finanzierungsbedarf 26
Maximale Gegenleistung 25
mertus 644 10
MEZ 4
MMVO 19
Sechs-Monats-Durchschnittskurs 20
Transaktionskosten 25
UmwG 15
USD 4
Vereinigte Staaten 2
Vorerwerbspreis 20
Vorherige Übernahmeangebot 17
Weisung 1
WpHG 12
WpÜG 1
WpÜG-AV 1
Zielgesellschaft 1

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschreibt das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) der deltus 36. AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286 (die „**Bieterin**“) an alle Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 (die „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**EASY SOFTWARE Gruppe**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der Zielgesellschaft jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung (die „**EASY SOFTWARE Aktien**“), mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**EASY SOFTWARE Aktionäre**“) gerichtet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“), der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“) und dem Börsengesetz („**BörsG**“) mit dem Ziel, den Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (das „**Delisting**“) und anschließend die Beendigung der Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die EASY SOFTWARE Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und bei Tradegate Exchange zugelassen. Am 15. November 2021 hat die Bieterin den Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 308 des Aktiengesetzes („**AktG**“) unter dem BGAV (wie in Ziffer 6.3 definiert) angewiesen, in Abstimmung mit der Bieterin, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (der „**Delisting-Antrag**“) kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) zu stellen. Die Zielgesellschaft wurde angewiesen (die „**Weisung**“), den Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Bieterin so zu stellen, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) wirksam wird. Zudem wurde die Zielgesellschaft angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein, welche sowohl die Bestimmungen des WpÜG als auch des § 39 BörsG erfüllt.

Vor diesem Hintergrund haben das Angebot und diese Angebotsunterlage auch die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Folglich unterliegen die Verträge, die zwischen der Bieterin und den EASY SOFTWARE Aktionären, die dieses Angebot annehmen, zustande kommen, gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG keinen Bedingungen. Außerdem bietet die Bieterin den EASY SOFTWARE Aktionären eine Geldleistung in Euro im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG als Gegenleistung an. Schließlich enthält diese Angebotsunterlage die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AV erforderlichen Informationen.

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht (insbesondere dem der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**")) als dem von Deutschland führt die Bieterin mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. EASY SOFTWARE Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme von **Anhang 1** (Gesellschafterstruktur der Bieterin), **Anhang 2** (Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen), **Anhang 3** (Tochterunternehmen der EASY SOFTWARE AG) und **Anhang 4** (Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin und im Auftrag oder für Rechnung der Bieterin tätige Personen können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar EASY SOFTWARE Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf EASY SOFTWARE Aktien gewähren.

Soweit die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen während der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebots EASY SOFTWARE Aktien erwerben oder Vereinbarungen treffen, aufgrund derer die Übereignung von EASY SOFTWARE Aktien verlangt werden kann, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden EASY SOFTWARE Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter https://www.battery-ventures-offer.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Informationen von der Bieterin in Form einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem in den ausländischen Rechtsordnungen, in denen dies erforderlich ist, veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat am 15. November 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG veröffentlicht (die „**Ankündigung**"). Die Ankündigung der Bieterin ist im Internet unter https://www.battery-ventures-offer.de abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 gestattet. Mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1 genannten Dokumente gibt es keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 20. Dezember 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.battery-ventures-offer.de sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg,

Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 40 35060 9304 oder per E-Mail an ecm-dcm-events@berenberg.de) (die „**Abwicklungsstelle**“) veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 20. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die EASY SOFTWARE Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an EASY SOFTWARE Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen EASY SOFTWARE Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. EASY SOFTWARE Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von

Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Bezugnahmen auf „**MEZ**" beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit.

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf MEZ, soweit nichts anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**" beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde. Verweise auf „**USD**" beziehen sich auf die Währung United States Dollar.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder der Bieterin noch einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beruhen alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft und zur EASY SOFTWARE Gruppe stammen ,mit Ausnahme der von der Zielgesellschaft bestätigten Auflistung in **Anhang 3** (Tochterunternehmen der EASY SOFTWARE AG) zu dieser Angebotsunterlage, aus allgemein zugänglichen Quellen (wie zum Beispiel veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen und Pressemitteilungen), insbesondere aus dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr sowie dem Halbjahresbericht der Zielgesellschaft für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert und die Bieterin hat keine über öffentlich zugänglichen Unterlagen hinausgehende Unternehmensprüfung der Zielgesellschaft durchgeführt.

Die Bieterin kann nicht garantieren, dass die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zutreffend sind.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Eine zukunftsgerichtete Aussage ist jede Aussage, die sich nicht auf historische Fakten oder Ereignisse oder auf Fakten oder Ereignisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bezieht. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dieser Angebotsunterlage, die Informationen über die künftige Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen im Hinblick auf das Geschäftswachstum und die Rentabilität von der Bieterin enthalten sowie über die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, denen die Bieterin ausgesetzt ist. Aussagen, in denen Begriffe wie „glaubt", „sagt vorher", „prognostiziert", „plant", „beabsichtigt", „bemüht sich", „erwartet", „zielt ab" oder „strebt an" oder ähnliche Begriffe und Aussagen, einschließlich Inbezugnahme und Annahmen, verwendet werden, können Anhaltspunkte für zukunftsgerichtete Aussagen sein.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unwägbarkeiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und auf Schätzungen und Bewertungen basieren, die nach dem besten Wissen der Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt angegeben wurden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen, Unwägbarkeiten und anderen Faktoren, deren Eintreten oder Nichteintreten dazu führen könnte, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Bieterin, einschließlich der Finanzlage und der Rentabilität der Bieterin, wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Erwartungen abweichen oder diese nicht erreichen. Entsprechende Formulierungen sind in verschiedenen Abschnitten dieser Angebotsunterlage zu finden, insbesondere in den Abschnitten, in welchen diese Angebotsunterlage Informationen im Hinblick auf die Absichten, Auffassungen oder aktuellen Erwartungen der Bieterin bezüglich ihrer künftigen Finanz- und Ertragslage, Pläne, Liquidität, Geschäftsaussichten, ihrem Wachstum, ihrer Strategie und Rentabilität sowie des wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds, dem die Bieterin unterliegt, enthält. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bieterin, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, sich nicht dazu verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder derartige Aussagen an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für EASY SOFTWARE Aktionäre relevant sein können. EASY SOFTWARE Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

EASY SOFTWARE Aktionäre, insbesondere EASY SOFTWARE Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland*“ besonders beachten.

Bieterin:	deltus 36. AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286.
Zielgesellschaft:	EASY SOFTWARE AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der Zielgesellschaft, mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Aktien, mit der International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE000A2YN991 jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 und jeweils samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.
Delisting:	Nach der Weisung hat die Bieterin die Zielgesellschaft angewiesen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im

	regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) zu stellen. Zudem wurde die Zielgesellschaft angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft sicherstellen, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) wirksam wird (siehe Ziffer 8.1).
Angebotsgegenleistung:	EUR 13,37 in bar je EASY SOFTWARE Aktie (die „**Angebotsgegenleistung**“).
Annahme:	Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) in die ISIN DE000A3MQCK8 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), wirksam. Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden, so gilt die Umbuchung der EASY SOFTWARE Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.
Annahmefrist:	Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) für das Angebot beginnt am 20. Dezember 2021 und endet am 17. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) kann sich verlängern.
Bedingung:	Dieses Angebot ist ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf ein solches Delisting-Erwerbsangebot keinen Bedingungen unterliegen. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge mit EASY SOFTWARE Aktionären sind daher nicht von Bedingungen abhängig.
Abwicklung:	Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert). Gleichzeitig mit der Gutschrift der Angebotsgegenleistung werden die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen. Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch zehn Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert), gutgeschrieben.

	Unter der Annahme, dass die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert) am 20. Januar 2022 erfolgt, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) spätestens bis zum 3. Februar 2022 erfolgen. Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) auf dem Depot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt.
Kosten der Annahme:	Die Annahme des Angebots ist für die EASY SOFTWARE Aktionäre, die ihre EASY SOFTWARE Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotbanken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2(1) definiert) an die jeweilige Depotbank). Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotbanken für jedes Depot, für das EASY SOFTWARE Aktien eingereicht wurden, eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden EASY SOFTWARE Aktionären selbst zu tragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 12.8 verwiesen.
Steuerlicher Hinweis:	Die Bieterin empfiehlt jedem EASY SOFTWARE Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.
Börsenhandel:	Es wird kein Antrag auf Einbeziehung der Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden. EASY SOFTWARE Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2YN991 im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.
ISIN:	EASY SOFTWARE Aktien: ISIN DE000A2YN991 Eingereichte Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert): ISIN DE000A3MQCK8
Veröffentlichungen:	Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 20. Dezember 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.battery-ventures-offer.de sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Abwicklungsstelle veröffentlichen.

	Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 40 35060 9304 oder per E-Mail an ecm-dcm-events@berenberg.de) als Abwicklungsstelle (siehe Ziffer 12.1) zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 20. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichen. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse https://www.battery-ventures-offer.de sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

4. Angebot

4.1 Gegenstand

Die Bieterin bietet hiermit allen EASY SOFTWARE Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien (ISIN DE000A2YN991) jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Die Bieterin bietet

EUR 13,37 in bar je EASY SOFTWARE Aktie

an.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 20. Dezember 2021. Sie endet am

17. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängern.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 17. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ), unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BörsG, bis zum Ablauf des 14. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ) ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und endete dann am 31. Januar 2022, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots

gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe daher, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 28. Februar 2022, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 veröffentlichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei diesem Angebot keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG gibt, die es den EASY SOFTWARE Aktionären erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

4.4 Kein Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Da die §§ 39a und 39c WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden (siehe Ziffer 15.4.3 und Ziffer 15.5), haben die EASY SOFTWARE Aktionäre nicht das Recht gemäß § 39c WpÜG, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre EASY SOFTWARE Aktien erwirbt, sofern der Bieterin nach Abschluss dieses Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören (siehe Ziffer 15.5).

5. Beschreibung der Bieterin

5.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286. Die Bieterin wurde am 20. Mai 2020 in Berlin gegründet. Gemäß der geltenden Satzung der Bieterin vom 12. März 2021 existieren außer den in Ziffer 5.2 beschriebenen Aktien keine anderen Aktiengattungen der Bieterin.

Paragraph 2 der Satzung der Bieterin legt den Unternehmensgegenstand der Bieterin wie folgt fest:

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die insbesondere im Bereich Softwareherstellung und IT-Dienstleistungen tätig sind, sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber verbundenen oder anderen Unternehmen. Die Bieterin wird insbesondere gegenüber Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder die vom gleichen Gesellschafter beherrscht werden, gegen Entgelt im Bereich der Managementdienstleistungen tätig und führt darüber hinaus Leistungen mit Bezug zu administrativen, finanziellen und kaufmännischen Dienstleistungen entgeltlich gegenüber diesen Unternehmen aus, wobei die Leistungserbringung überwiegend mit eigenem Personal erfolgt, jedoch auch mit fremden Personal erfolgen kann. Geschäfte, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, sind ausgeschlossen.

Die Bieterin kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann auch Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten oder vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Die Bieterin ist berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch verbundene Unternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Arbeitnehmer.

5.2 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Bieterin auf EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennwert. Die Bieterin hält keine eigenen Aktien.

5.3 Organe der Bieterin

Die Führungsgremien der Bieterin sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

5.3.1 Vorstand

Der Vorstand der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Roman Dominik Brück, und
- Adi Bikic.

5.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Robert David Tabors;
- Zakary Scott Ewen; und
- Stephen Paul Rowley.

5.4 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgenden Gesellschaften (zusammen die „**Bieter-Mutterunternehmen**“) halten unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an der Bieterin. Eine Übersicht über die nachfolgend dargestellte Gesellschafterstruktur der Bieterin zeigt das in **Anhang 1** zu dieser Angebotsunterlage enthaltene Schaubild.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die mertus 644. GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119660 („**mertus 644.**“).

Mehrheitsgesellschafterin der mertus 644. ist mit einem Anteil von 90,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der mertus 644 die BV Acquisitions XIII ES Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, mit Sitz in London, eingetragen im Gesellschaftsregister des Vereinigten Königreichs (*Companies House*) unter der Registernummer 12430938 („**BV Acquisitions XIII ES**“).

Die Gesellschafter der BV Acquisitions XIII ES sind (i) Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105244 („**Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P.**“) und (ii) Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105234 („**Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P.**“), welche jeweils einen Anteil von 48,75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BV Acquisitions XIII ES halten, sowie (iii) mit einem Anteil von 2,5 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BV Acquisitions XIII ES, die Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited*

Partnership nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105236 („**Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P.**", zusammen mit Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. und Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. die „**Battery Funds**").

Einziger *General Partner* von Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-359443 („**Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P.**").

Einziger *General Partner* von Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Gesellschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Companies*) unter der Registernummer MC-359443 („**Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd.**").

Gesellschafter von Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. sind mehrere natürliche Personen, von denen keine Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. kontrolliert.

Einziger *General Partner* von (i) Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. und (ii) Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105218 („**Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P.**").

Einziger *General Partner* von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Gesellschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Companies*) unter der Registernummer MC-359415 („**Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd.**").

Gesellschafter von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. sind mehrere natürliche Personen, von denen keine Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. kontrolliert.

Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. beherrschen BV Acquisitions XIII ES über ihre jeweiligen Tochterunternehmen mittelbar im Wege einer Mehrmütterherrschaft.

Die in dieser Ziffer 5.4 aufgeführten *Limited Partnerships* werden ausschließlich von ihren jeweiligen *General Partners* kontrolliert. Die jeweiligen *Limited Partners* üben keine Kontrolle über die jeweiligen *Limited Partnerships* aus.

Die Battery Funds werden von Battery Management Corp., mit Sitz in Boston, Vereinigte Staaten, beraten (die Battery Funds zusammen mit weiteren von der Battery Management Corp. beratenen Investmentgesellschaften, "**Battery**").

5.5 Informationen über Battery

Battery ist ein globaler, technologieorientierter Investor. Battery wurde 1983 gegründet und tätigt von sechs Büros aus *Venture-Capital*- und *Private-Equity*-Investitionen in der ganzen Welt. Die *Private-Equity*-Praxis von Battery stützt sich dabei auf mehr als drei Jahrzehnte Erfahrung bei der Identifizierung und dem Aufbau von Technologieunternehmen in allen Entwicklungsstadien. Battery arbeitet dabei mit Management-Teams zusammen, um Portfoliounternehmen insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie und industrielle Technologie bei ihrem Wachstum und ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Battery hat seit Gründung über USD 9,3 Milliarden an zugesagtem Kapital aufgebracht und investiert derzeit Mittel mit einem zugesagten Gesamtkapital von USD 2,4 Milliarden.

5.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die in **Anhang 2 Abschnitt 1 und Abschnitt 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG. Bei den in **Anhang 2 Abschnitt 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutterunternehmen. Bei den in **Anhang 2 Abschnitt 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen, welche die Bieterin nicht unmittelbar oder mittelbar kontrollieren und nicht in **Anhang 2 Abschnitt 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführt sind.

Darüber hinaus gelten die die Zielgesellschaft und ihre in **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG.

Außer den in **Anhang 2** und **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.7 EASY SOFTWARE Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE Aktien (dies entspricht rund 78,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien werden den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar EASY SOFTWARE Aktien, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente.

5.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In Verbindung mit dem BGAV (wie in Ziffer 6.3 definiert) hat die Bieterin bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 6.028 EASY SOFTWARE Aktien (dies entspricht rund 0,09 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), jeweils gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von EUR 11,81 in bar plus der gemäß § 305 Abs. 3 S.3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) seit Inkrafttreten des BGAV erworben (siehe Ziffer 6.3 für weitere Informationen).

Seit Inkrafttreten des BGAV bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage betrugen die vereinbarten bzw. gezahlten Zinsen auf die Abfindung unter dem BGAV zwischen EUR 0,06 und höchstens EUR 0,40 je unter dem BGAV angedienter EASY SOFTWARE Aktie und die gezahlte oder vereinbarte Gesamtleistung zwischen EUR 11,87 und höchstens EUR 12,21 je unter dem BGAV angedienter EASY SOFTWARE Aktie.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung am 15. November 2021 und endend mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 20. Dezember 2021 weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen EASY SOFTWARE Aktien erworben oder

Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von EASY SOFTWARE Aktien verlangt werden kann.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1 Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 und mit der Geschäftsanschrift „Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland".

Gemäß der derzeit geltenden Satzung der Zielgesellschaft bestehen außer den in Ziffer 6.2 beschriebenen EASY SOFTWARE Aktien keine anderen Arten von EASY SOFTWARE Aktien.

Gemäß § 3 der Satzung der Zielgesellschaft ist der Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft wie folgt festgelegt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systeme.

Die Zielgesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und Unternehmensverträge abschließen.

Die EASY SOFTWARE Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und bei Tradegate Exchange zugelassen und gehören derzeit unter anderem dem CDAX an.

Zum 30. Juni 2021 hatte die Zielgesellschaft 364 Arbeitnehmer.

6.2 Kapitalstruktur

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 6.442.039,00 und ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

6.2.2 Bedingtes Kapital 2020

Gemäß § 7c der Satzung der Zielgesellschaft ist das Grundkapital der Zielgesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

(1) die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Zielgesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 19. August 2025 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Zielgesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2020 zu bedienen; oder

(2) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandelschuldverschreibungen mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Zielgesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 19. August 2025 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum

Umtausch erfüllen und die Zielgesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2020 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6, d. h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der EASY SOFTWARE Aktie an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in EASY SOFTWARE Aktien nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten EASY SOFTWARE Aktien (Anzahl in Summe) gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 Buchst. f) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2020 abzuändern.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat von der am 20. August 2020 erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

6.3 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Am 15. November 2020 in Verbindung mit der Änderung vom 20. Dezember 2020 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bieterin als herrschendes Unternehmen und der Zielgesellschaft als beherrschtes Unternehmen abgeschlossen (der „**BGAV**"). Die außerordentliche Hauptversammlung der Bieterin hat dem BGAV am 16. November 2020 und am 22. Dezember 2020 zugestimmt und die außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat dem BGAV am 23. Dezember 2020 zugestimmt. Der BGAV wurde am 9. Februar 2021 in das Handelsregister am Sitz der Zielgesellschaft eingetragen.

Nach dem BGAV ist die Bieterin verpflichtet, jährlich einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Zielgesellschaft auszugleichen. Die Zielgesellschaft ist auf der anderen Seite verpflichtet, ihren gesamten jährlichen Gewinn an die Bieterin abzuführen. Die Bieterin kann daneben auch den Vorstand der Zielgesellschaft allgemein oder auf Einzelfallbasis anweisen. Der BGAV sieht eine Abfindung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE Aktie vor und eine wiederkehrende jährliche Ausgleichszahlung von EUR 0,44 brutto je EASY SOFTWARE Aktie, was zum Zeitpunkt des Abschlusses des BGAV EUR 0,39 netto entspricht. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot unter dem BGAV (ursprünglich zwei Monate nach der Eintragung des BGAV im Handelsregister) wurde gemäß § 305 Abs. 4 S. 3 AktG verlängert, da ein Spruchverfahren von bestimmten Minderheitsaktionären der Zielgesellschaft eingeleitet wurde, was für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in Deutschland üblich ist. Eine geringe Anzahl von EASY SOFTWARE Aktien werden der Bieterin durch Annahme des Abfindungsangebots unter dem BGAV gegen Zahlung der Barabfindung von EUR 11,81 fortlaufend angedient. Gemäß § 305 Abs. 3 S. 3 AktG wird die Barabfindung mit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurden 6.028 EASY SOFTWARE Aktien durch die Bieterin auf Grundlage des BGAV erworben (dies entspricht rund 0,09 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

6.4 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

6.4.1 Organisationsstruktur

Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Die Zielgesellschaft wurde am 6. März 1990 als EASY Elektronische Archivsysteme GmbH gegründet und am 8. September 1998 gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**") formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Börsengang erfolgte im zweiten Quartal 1999.

Nach eigenen Angaben ist die Zielgesellschaft einer der Pioniere elektronischer Aktenlösungen mit über 13.000 Installationen, davon mehr als 1.000 im SAP Umfeld.

Kerngeschäft der Zielgesellschaft ist es, Software Plattformen und Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu erstellen, implementieren und vertreiben. Der Fokus liegt auf dokumentenintensiven Geschäftsprozessen mit Schwerpunkten in den Bereichen Rechnungseingangsverarbeitung, Vertragsmanagement, Personalakten und Archivierung.

Über die Standardsoftware sowie ergänzende Wartungsleistungen hinaus bietet die EASY SOFTWARE Gruppe ihren Kunden individuelle Lösungen mit einem hohen Standardisierungsgrad und der Fähigkeit zur schnellen Anpassung. Ausgangspunkt dafür sind einzelne Module, die aus mehreren vorkonfigurierten Lösungen bestehen. Zudem entwickelt die Zielgesellschaft auf Kundenanforderungen zugeschnittene Lösungen, die sich in die jeweilige Software-Umgebung der Kunden integrieren. Ein wachsendes Geschäftsfeld ist das *Software-as-a-Service*- und *Cloud*-Geschäft, in dem die EASY SOFTWARE Gruppe ihre Lösungen zusammen mit Partnern als *Public- und Private-Cloud* anbietet. Dienstleistungen wie Beratung, Projekt Management, Installation und Konfiguration von Produkten und Lösungen, *Managed Services* sowie Schulungen und *Support* komplettieren das Angebot.

6.4.2 Bilanzsumme und Ergebnis

Gemäß dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („**IFRS**"), aufgestellten Konzernabschluss 2020 betrug die Bilanzsumme der EASY SOFTWARE Gruppe zum 31. Dezember 2020 EUR 45,946 Mio. In dem zum 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahr belief sich das Gesamtergebnis (ausweislich des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr) auf ein negatives Ergebnis von EUR 2,911 Mio.

Nach dem gemäß IFRS für Zwischenberichterstattung (IAS 34) erstellten Konzernzwischenabschluss der Zielgesellschaft für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum betrug die Bilanzsumme der EASY SOFTWARE Gruppe zum 30. Juni 2021 EUR 48,27 Mio. In dem zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum belief sich das Gesamtergebnis (ausweislich des Konzernzwischenabschlusses der Zielgesellschaft für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum) auf ein negatives Ergebnis von EUR 1,897 Mio.

6.5 Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.5.1 Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Andreas Zipser; und
- Heino Erdmann.

6.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Richard Wiegmann (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Zakary Scott Ewen;
- Robert David Tabors; und
- Stephen Paul Rowley.

6.6 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Ausweislich der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nach § 40 WpHG von der Zielgesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen sind folgende EASY SOFTWARE Aktionäre mit 3 % oder mehr an der Zielgesellschaft beteiligt. Dabei ist zu beachten, dass die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten sich seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben könnte, ohne dass der betreffende EASY SOFTWARE Aktionär zur Abgabe einer entsprechenden Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn kein meldepflichtiger Schwellenwert erreicht oder über- bzw. unterschritten wurde.

	Anteil der Stimmrechte (in %)[1]
Aktionär	
deltus 36. AG	78,48[2]
HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH	3,05[3]
Stephan Kaleske	4,53[4]
Gesamt	**86,06**

(1) Basierend auf den der EASY SOFTWARE Gruppe gemäß § 33 WpHG gemeldeten Stimmrechten, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Zielgesellschaft.

(2) Mittelbarer Anteilsbesitz der Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und der Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman) Ltd., wie für den 6. November 2020 mitgeteilt und von der Bieterin auf Basis der nachgelagerten Erwerbe von EASY SOFTWARE Aktien unter dem BGAV aktualisiert. Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman) Ltd. sind, wie in ihrer Mitteilung aufgeführt, die obersten beherrschenden Aktionär der deltus 36. AG, die wiederum die Aktien an der Zielgesellschaft unmittelbar hält.

(3) Unmittelbarer Anteilsbesitz der HANSAINVEST, wie für den 31. August 2021 mitgeteilt.

(4) Mittelbarer und unmittelbarer Anteilsbesitz von Stephan Kaleske, wie für den 7. Juli 2017 mitgeteilt. Stephan Kaleske ist, wie in seiner Mitteilung aufgeführt, der oberste beherrschende Aktionär der ZLex GmbH, die wiederum Aktien an der Zielgesellschaft unmittelbar hält.

6.7 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die in **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Zielgesellschaft und gelten daher als mit der Zielgesellschaft und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG. Zudem gelten die Bieterin und die in **Anhang 2 Abschnitt 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen sowie die in **Anhang 2 Abschnitt 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen als mit der Zielgesellschaft und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG.

Außer den in **Anhang 2** und **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften gibt es nach Kenntnis der Bieterin keine weiteren mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.8 Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und zu jeder möglichen Änderung des Angebots abzugeben. Sie haben diese begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und/oder deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG zu veröffentlichen.

7. Hintergrund des Angebots

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Am 3. September 2020 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle EASY SOFTWARE Aktionäre zum Erwerb sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien gegen eine Bargegenleistung von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE Aktie veröffentlicht (das „**Vorherige Übernahmeangebot**"). Das Vorherige Übernahmeangebot wurde für insgesamt 5,049,495 EASY SOFTWARE Aktien angenommen (dies entspricht rund 78,38 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 5,055,523 EASY SOFTWARE Aktien (dies entspricht rund 78,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplätze ermöglicht es der Zielgesellschaft, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner ist die Zielgesellschaft aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Darüber hinaus bietet dieses Angebot den EASY SOFTWARE Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Deinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

Daher ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting der EASY SOFTWARE Aktien, sowie die beabsichtigte sofortige Einstellung sämtlicher Einbeziehungen der EASY SOFTWARE Aktien in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse der Zielgesellschaft und der EASY SOFTWARE Aktionäre liegt.

7.2 Voraussetzung des Delistings

Um das Delisting der EASY SOFTWARE Aktien durchzuführen, hat die Bieterin am 15. November 2021 die Weisung an den Vorstand der Zielgesellschaft erteilt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Die Zielgesellschaft wurde angewiesen, den Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Bieterin so zu stellen, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird. Zudem wurde die Zielgesellschaft angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft sicherstellen, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird.

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Unverzüglich nach Erteilung der Weisung hat die Bieterin die Ankündigung veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet. Ohne dieses Angebot kann der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

8. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Nachfolgend werden die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft und, soweit von diesem Angebot betroffen, der

Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen dargestellt. Die Bieter-Mutterunternehmen haben keine von den Absichten der Bieterin abweichenden Absichten.

Außer den in dieser Ziffer 8 dargelegten Absichten und Maßnahmen haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft.

Abgesehen von Maßnahmen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (vgl. Ziffer 14) haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

8.1 Delisting

Nach der Weisung soll die Zielgesellschaft einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen.

Die Bieterin wird durch Abstimmung mit der Zielgesellschaft sicherstellen, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag so stellt, dass das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam wird

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Voraussetzungen für das Delisting als erfüllt erachtet, widerruft die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse.

In diesem Fall wird der Vorstand der Zielgesellschaft keine Zulassung der EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. Die Zielgesellschaft wird zudem keine Zulassung zum Handel der EASY SOFTWARE Aktien in einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

In dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, werden die EASY SOFTWARE Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden des Widerrufsbeschlusses unter der ISIN DE000A2YN991 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (*General Standard*) gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG regelmäßig drei Börsentage nach seiner Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting der EASY SOFTWARE Aktien hat für die EASY SOFTWARE Aktionäre insbesondere folgende Konsequenzen:

(1) Nach dem Delisting endet der Handel mit EASY SOFTWARE Aktien im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die EASY SOFTWARE Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden EASY SOFTWARE Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre EASY SOFTWARE Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu möglichen Einschränkung der Handelbarkeit der EASY SOFTWARE Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte.

(2) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die EASY SOFTWARE Aktien im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.

(3) Der Beginn oder Vollzug des Angebots, oder die Umsetzung des Delistings könnten zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der EASY SOFTWARE Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen (vgl. hierzu auch Ziffer 15.2)

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft gemäß der Weisung auch alle angemessenen Maßnahmen ergreifen soll, um sicherzustellen, dass, soweit möglich, die Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den *Freiverkehr*) beendet wird. Die Bieterin geht aufgrund der allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Börse davon aus, dass die Geschäftsführungen der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange beschließen werden, EASY SOFTWARE Aktien nicht mehr in den jeweiligen Freiverkehr einzubeziehen. Selbst wenn bestimmte organisierte Handelsplattformen für EASY SOFTWARE Aktionäre zugänglich blieben, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.

(5) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Angebots, nachteilig auf den Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien auswirken wird.

(6) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die EASY SOFTWARE Aktionäre und die EASY SOFTWARE Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. (Stimmrechtsmitteilungen) und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**MMVO**“) sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für EASY SOFTWARE Aktionäre führen.

(7) Nach Vollzug des Delistings ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein wird.

(8) Artikel 14 MMVO (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gilt in Bezug auf die EASY SOFTWARE Aktien weiterhin, solange die EASY SOFTWARE Aktien, insbesondere durch einen Handel im Freiverkehr, in den Anwendungsbereich der MMVO fallen.

8.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

8.3 Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hinzuwirken.

8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen. Die Bieterin wird allerdings nach Vollzug dieses Angebots sowohl etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäftes der Zielgesellschaft als auch etwaige Effizienzpotentiale überprüfen, einschließlich einer Analyse der Personalsituation.

8.5 Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt den Sitz der Zielgesellschaft von Mülheim an der Ruhr nach Essen zu verlegen und infolge der damit einhergehenden Verlegung des Hauptsitzes nach Essen den Standort in Mülheim an der Ruhr zu schließen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin nicht, auf eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft hinzuwirken.

8.6 Squeeze-Out

Sofern die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht, beabsichtigt die Bieterin zu prüfen, eine Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (sogenannter Squeeze-Out) (siehe Ziffer 15.4).

9. Gegenleistung

9.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 S. 1 WpÜG-AV muss die Bieterin den EASY SOFTWARE Aktionären eine angemessene Gegenleistung für ihre EASY SOFTWARE Aktien anbieten. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 3 S. 2 WpÜG-AV muss die Gegenleistung mindestens dem in §§ 4 bis 6 WpÜG-AV dargelegten Mindestwert entsprechen. Der den EASY SOFTWARE Aktionären anzubietende Mindestwert je EASY SOFTWARE Aktie muss mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

(1) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Ankündigung am 15. November 2021 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 15. Mai 2021 und endete am 14. November 2021 (einschließlich).

(2) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „**Vorerwerbspreis**“).

9.1.1 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 9.1(1) beschriebene Mindestpreis wird auf Grundlage des Sechs-Monats-Durchschnittskurses der EASY SOFTWARE Aktien gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 3 WpÜG-AV auf der Basis der als börslich gemeldeten Geschäfte ermittelt. Jede Transaktion wird dabei nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter EASY SOFTWARE Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Aktiengesamtstückzahl gewichtet, sodass ein am Umsatz gemessen großes Geschäft größere Auswirkungen bei der Berechnung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses hat als ein kleines Geschäft. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten EASY SOFTWARE Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen von EASY SOFTWARE Aktien während der sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländische organisierte Märkte). Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorausgeht.

Die Bieterin hat die Ankündigung am 15. November 2021 veröffentlicht. Die BaFin hat die Bieterin am 22. November 2021 darüber benachrichtigt, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 14. November 2021, EUR 13,37 je EASY SOFTWARE betrug. Daher muss die den EASY SOFTWARE Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV mindestens EUR 13,37 je EASY SOFTWARE Aktie betragen.

9.1.2 Vorerwerbe

In dem unter Ziffer 9.1(2) beschriebenen Zeitraum haben weder die Bieterin, noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen EASY SOFTWARE Aktien erworben und es bestehen keine diesbezüglichen Vereinbarungen. Damit liegen keine Vorerwerbe im Sinne von § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AV vor, die Einfluss auf die Mindestgegenleistung für dieses Angebot haben könnten.

Im Sechs-Monats-Zeitraum vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin EASY SOFTWARE Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE Aktie erworben. Zusätzlich zu der Geldleistung hat die Bieterin angelaufene Zinsen auf die Barabfindung in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 305 Abs. 3 S. 3 AktG seit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, gezahlt. Die höchste aggregierte Geldleistung, die im Rahmen des BGAV (einschließlich der Geldleistung und der angelaufenen Zinsen) pro EASY SOFTWARE Aktie innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde, betrug EUR 12,21 je EASY SOFTWARE Aktie (siehe Ziffer 5.8).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erwerbe von EASY SOFTWARE Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV als Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft im Sinne des § 31 Abs. 5 S. 2 WpÜG zu qualifizieren sind. Die Erwerbe von EASY SOFTWARE Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV sind in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 5 S. 2 WpÜG somit nicht als Vorerwerbe im Sinne des § 4 WpÜG-AV zu werten und somit nicht bei der Bestimmung der Mindestgegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AV zu berücksichtigen.

9.2 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden

Die Bieterin hält die Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE Aktie für eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 S. 1 WpÜG-AV.

Der Angebotspreis unter dem Vorherigen Übernahmeangebot betrug EUR 11,50 je EASY SOFTWARE Aktie. Das Vorherige Übernahmeangebot wurde für 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien angenommen (dies entspricht rund 78,38 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Zudem haben sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Angebotspreis von EUR 11,50 EASY SOFTWARE Aktie in ihrer am 10. September 2020 veröffentlichten begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zum Vorherigen Übernahmeangebot – bestätigt durch Fairness Opinion der Freitag & Co. GmbH – für angemessen erachtet. Die Angebotsgegenleistung nach diesem Angebot von EUR 13,37 übersteigt den Angebotspreis des Vorherigen Übernahmeangebots um EUR 1,87 und entspricht einer Prämie von rund 16,3 %. Darüber hinaus übersteigt die Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 die Abfindung unter dem BGAV von EUR 11,81 je EASY SOFTWARE Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die unter dem BGAV bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vereinbarte oder gezahlte Gegenleistung betrug in Abhängigkeit der Höhe der Zinsen zwischen EUR 11,87 und EUR 12,21 je EASY SOFTWARE Aktie. Die Angebotsgegenleistung dieses Angebots von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE Aktie übersteigt die höchste unter dem BGAV vereinbarte bzw. gezahlte Gegenleistung um EUR 1,16, was einer Prämie von rund 9,50 % entspricht.

Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. EASY SOFTWARE Aktien sind am regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die EASY SOFTWARE Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina auf. Die Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE Aktie entspricht dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der EASY SOFTWARE Aktien von EUR 13,37 (siehe Ziffer 9.1.1).

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Angemessenheit und Festsetzung der Angebotsgegenleistung verwandt.

Die Angebotsgegenleistung je EASY SOFTWARE Aktie ist daher angemessen.

10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

10.1 Regulatorische Freigaben

Dieses Angebot bedarf keiner regulatorischen Freigaben.

10.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 gestattet.

11. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots

Dieses Angebot ist ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot im Sinne von § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf dieses Angebot nicht unter Bedingungen gestellt werden. Dieses Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge mit EASY SOFTWARE Aktionären stehen daher unter keinen Bedingungen.

12. Annahme und Abwicklung des Angebots

12.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland, als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre EASY SOFTWARE Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden EASY SOFTWARE Aktionär, der EASY SOFTWARE Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

EASY SOFTWARE Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

(1) ihrer jeweiligen Depotbank gegenüber die Annahme des Angebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären (die „**Annahmeerklärung**“); und

(2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen EASY SOFTWARE Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten Aktien**“), in die ISIN DE000A3MQCK8 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A3MQCK8 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden EASY SOFTWARE Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin, noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, noch deren jeweilige Tochterunternehmen oder die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden EASY SOFTWARE Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung:

(1) nehmen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen EASY SOFTWARE Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl bestimmt worden;

(2) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten EASY SOFTWARE Aktien in die ISIN DE000A3MQCK8 bei Clearstream umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;

(3) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, im Verlaufe der Abwicklung des Angebots zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die Bieterin die in den Depots der jeweiligen Depotbanken belassenen Eingereichten Aktien mit der ISIN DE000A3MQCK8 nach Ablauf der Annahmefrist auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream umzubuchen;

(4) übertragen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre – aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist – das Eigentum an den Eingereichten Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Übertragung mit den Eingereichten Aktien einhergehenden Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin;

(5) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie nach Ablauf der Annahmefrist, Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie durch die Abwicklungsstelle die Eingereichten Aktien auf die Bieterin zu übertragen; im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die jeweilige Depotbank auszahlen lassen und die Depotbank wird die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie dem jeweiligen Konto des vormaligen EASY SOFTWARE Aktionärs bei der Depotbank gutschreiben;

(6) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige Depotbank und die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie, unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

(7) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotbank, die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten Aktien

(siehe Ziffer 18) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotbank in die ISIN DE000A3MQCK8 bei Clearstream umgebuchten Eingereichten Aktien, an jedem Bankarbeitstag an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;

(8) erklären die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre, dass die Eingereichten Aktien zum Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

(9) weisen die jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 16) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 16).

12.4 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten Aktien, die nach Maßgabe der Ziffer 12.3 auf die Bieterin übertragen werden, verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionäre und werden in die ISIN DE000A3MQCK8 bei Clearstream zum Zweck der Abwicklung des Angebots umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien abgewickelt. Im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die Depotbanken auszahlen lassen und die Depotbanken werden die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie dem Konto der vormaligen EASY SOFTWARE Aktionäre bei den Depotbanken gutschreiben. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.

Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch zehn Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert), nach Ablauf der Annahmefrist gutgeschrieben.

Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien dem Konto der Depotbank des jeweiligen annehmenden EASY SOFTWARE Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Angebotsgegenleistung zu zahlen, erfüllt. Die jeweilige Depotbank ist für die Übertragung der Angebotsgegenleistung an den jeweiligen annehmenden EASY SOFTWARE Aktionär verantwortlich.

Angenommen die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(xi) definiert) erfolgt am 20. Januar 2022, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien spätestens bis zum 3. Februar 2022 gutgeschrieben.

12.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem der annehmenden EASY SOFTWARE Aktionäre und der Bieterin ein schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb der Eingereichten Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 13,37 in bar.

Darüber hinaus erteilen die EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot annehmen, unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 12.3 dargelegt sind.

Der dingliche Vollzug des Angebots erfolgt erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Erbringung der Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichten Aktien Zug um Zug gegen Übertragung aller Eingereichten Aktien. Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien an die Bieterin gehen alle mit den Eingereichten Aktien verbundenen Ansprüche und zugehörige Rechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin über.

12.6 Handel mit Eingereichten Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der EASY SOFTWARE Aktien in die ISIN DE000A3MQCK8 ihre Eingereichten Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

EASY SOFTWARE Aktien, die nicht zum Erwerb eingereicht werden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2YN991 im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden. Auch nach Wirksamkeit des Delistings kann gegebenenfalls weiterhin ein Handel von EASY SOFTWARE Aktien im Freiverkehr möglich sein.

12.7 Rücktrittsrecht von EASY SOFTWARE Aktionären, die das Angebot angenommen haben

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind nur unter den in Ziffer 16.1 beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, von der Annahme des Angebots zurückzutreten. Hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen in Ziffer 16.2 verwiesen.

12.8 Kosten für EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot annehmen

Die Annahme des Angebots ist für die EASY SOFTWARE Aktionäre, die ihre EASY SOFTWARE Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotbanken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank). Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotbanken für jedes Depot, für das EASY SOFTWARE Aktien eingereicht wurden, eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden EASY SOFTWARE Aktionären selbst zu tragen.

13. Sicherstellung der Angebotsgegenleistung

13.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 6.442.039 EASY SOFTWARE Aktien ausgegeben, von welchen die Bieterin unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE Aktien (dies entspricht rund 78,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hält. Würde das Angebot für alle derzeit ausgegebenen und nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei der Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 je EASY SOFTWARE Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von rund EUR 18.537.719 (die „**Maximale Gegenleistung**“) (dies entspricht einer der Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 multipliziert mit 1.386.516 EASY SOFTWARE Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 830.000 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit insgesamt ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von rund EUR 19.367.719 (der „**Maximale Finanzierungsbedarf**“).

13.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin wird den Maximalen Finanzierungsbedarf wie folgt finanzieren:

Die Bieterin hat Fremdfinanzierungszusagen von Sixth Street SLE II Holdco 1, S.à r.l., mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 242947gemäß einer Vereinbarung über vorrangige Fazilitäten vom 20. August 2020 in Höhe von EUR 40.000.000,00 und einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren ab dem 20. August 2020 sowie einem Zinssatz von EURIBOR (wobei mindestens ein EURIBOR von 0 % angenommen wird) plus 7,5 % pro Jahr (die „**Fremdfinanzierungszusage**“) gesichert. Die Bieterin hat die Fremdfinanzierungszusage bereits in Höhe von EUR 31.353.396,00 ausgeübt. Der noch nicht unter der Fremdfinanzierungszusage ausgeübte Betrag in Höhe von EUR 8.646.604,00 kann zur Begleichung eines entsprechenden Teils des Maximalen Finanzierungsbedarfs verwendet werden können.

Die Bieterin hat die Finanzierung des restlichen Maximalen Finanzierungsbedarfs durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine Eigenkapitalzusage vom 8. Dezember 2021 (der „**Equity Commitment Letter**“) gesichert. Unter dem Equity Commitment Letter haben sich die Battery Funds dazu verpflichtet, der Bieterin rechtzeitig direkt oder indirekt finanzielle Mittel von bis zu EUR 10.721.115 zur Verfügung zu stellen, die von der Bieterin in Form von Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen oder sonstigen Schuld- oder Kapitalbeteiligungen zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zu verwenden sind (die „**Eigenkapitalzusage**“).

Die Bieterin hat somit sichergestellt, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag zur Verfügung stehen wird, der dem Maximalen Finanzierungsbedarf entspricht.

13.3 Finanzierungsbestätigung

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, mit Sitz in Hamburg, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG abgegeben, die dieser Angebotsunterlage als **Anhang 4** beigefügt ist.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Battery Funds

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Battery Funds mithilfe von erläuternden Finanzinformationen (die „**Erläuternden Finanzinformationen**“) dargestellt.

Die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Battery Funds werden nachfolgend auf Basis des § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 WpÜG dargestellt.

14.1 Methodischer Ansatz

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorgenommen, wie sie sich auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des AktG im Fall des Vollzugs des Angebots ergeben würden.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich im Fall eines Erwerbs aller 1.386.516 nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien bei Vollzug des Angebots zum 31. Oktober 2021 ergeben hätte.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb aller 1.386.516 nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 31. Oktober 2021 ergeben haben oder in Zukunft ergeben können.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Hs. 2 WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt, weichen wesentlich von diesen ab, beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Die Erläuternden Finanzinformationen basieren auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können und beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine Situation, die eintreffen kann oder auch nicht eintreffen kann. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider.

14.2 Ausgangslage und Annahmen

14.2.1 Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

(1) Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE Aktien.

(2) Die Anzahl der ausgegebenen und nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien beläuft sich auf insgesamt 1.386.516 EASY SOFTWARE Aktien.

(3) Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 13,37 in bar.

(4) Zur Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs hat die Bieterin durch die Fremdfinanzierungszusage und die Eigenkapitalzusage die Finanzierung bestimmter Mittel von bis zu rund EUR 19.367.719 gesichert.

14.2.2 Annahmen

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen zudem auf folgenden Annahmen:

(1) Bis zum Vollzug des Angebots werden von der Zielgesellschaft keine weiteren EASY SOFTWARE Aktien ausgegeben.

(2) Alle EASY SOFTWARE Aktien werden zur Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 in bar je Eingereichter Aktie erworben, sodass ein Gesamtkaufpreis für alle Eingereichten Aktien in Höhe von rund EUR 18.537.719 anfällt (d.h. der Angebotsgegenleistung von EUR 13,37 je Eingereichter Aktie multipliziert mit 1.386.516 EASY SOFTWARE Aktien).

(3) Die Bieterin trägt die Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 830.000, die durch die Eigenkapitalzusage finanziert werden. Für Zwecke der Vereinfachung wird angenommen, dass sämtliche Transaktionskosten aktiviert werden, unabhängig von eventuellen Kapitalisierungsvorgaben nach dem HGB.

(4) Für die Zwecke der Vereinfachung wurden eventuelle Synergieeffekte und/oder eventuelle Steuereffekte bei der Bieterin in diese Darstellung nicht miteinbezogen.

(5) Abgesehen von dem Vollzug des Angebots wurden keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Bieterin in der folgenden Darstellung berücksichtigt, die künftig auftreten können.

14.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss)

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorhersagen.

Vorbehaltlich der in der Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihre Bilanz zum 31. Oktober 2021 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

	Bilanz der Bieterin zum 31. Oktober 2021	**Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots**	**Bilanz der Bieterin nach Vollzug des Angebots**
	*(ungeprüft)** *(in EUR)*	*(ungeprüft)** *(in EUR)*	*(ungeprüft)** *(in EUR)*
AKTIVA			
Finanzanlagen(1)	58.706.228	19.367.719	78.073.947
Bankguthaben(2)	323.202	—	323.202
Sonstige Anlagen	35.250	—	35.250
Summe Aktiva	**59.064.682**	**19.367.719**	**78.432.400**
PASSIVA			
Eigenkapital(3)	25.051.141	10.721.115	35.772.256
Fremdkapital(4)	34.013.540	8.646.604	42.660.144
Summe Passiva(5)	**59.064.682**	**19.367.719**	**78.432.400**

* Ein Strich („-“) bedeutet, dass der entsprechende Posten nicht betroffen ist. Durch Runden der Werte kann es zu Abweichungen kommen.

Erläuterungen:

(1) Durch den Vollzug dieses Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Finanzanlagen“ von rund EUR 58.706.228 um rund EUR 19.367.719 auf rund EUR 78.073.947, was die Anschaffungskosten von rund EUR 18.537.719 für den Erwerb von 1.386.516 EASY SOFTWARE Aktien und die aktivierten Transaktionskosten von rund EUR 830.000 reflektiert.

(2) Durch die Finanzierungsmaßnahmen erhöht sich der Bilanzposten „Bankguthaben“ zunächst von rund EUR 323.202 um rund EUR 19.367.719 auf rund EUR 19.690.921, was die finanziellen Mittel unter der Eigenkapitalzusage und der Fremdfinanzierungszusage reflektiert. Durch den Vollzug des Angebots verringert sich der Bilanzposten „Bankguthaben“ dann wieder von rund EUR 19.690.921 um rund EUR 19.367.719 auf rund EUR 323.202, was die Anschaffungskosten von rund EUR 18.537.719 für den Erwerb von 1.386.516 EASY SOFTWARE Aktien und die aktivierten Transaktionskosten von rund EUR 830.000 reflektiert.

(3) Durch den Vollzug des Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Eigenkapital“ von rund EUR 25.051.141 um rund EUR 10.721.115 auf rund EUR 35.772.256, was die finanziellen Mittel unter der Eigenkapitalzusage reflektiert.

(4) Durch den Vollzug des Angebots erhöht sich der Bilanzposten „Fremdkapital" von rund EUR 34.013.540 um rund EUR 8.646.604 auf rund EUR 42.660.144, was die finanziellen Mittel unter der Fremdfinanzierungszusage reflektiert.

(5) Durch den Vollzug des Angebots erhöht sich die Bilanzsumme von rund EUR 59.064.682 um rund EUR 19.367.719 auf rund EUR 78.432.400.

14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden

Die künftigen Erträge der Bieterin werden aus dem Gewinn der Zielgesellschaft bestehen. Gemäß § 2 des BGAV überträgt die Zielgesellschaft ihren gesamten Gewinn an die Bieterin. Des Weiteren muss die Bieterin jeglichen Jahresfehlbetrag der Zielgesellschaft jährlich ausgleichen (§ 3 des BGAV). Abzuführen unter dem BGAV ist der ausschüttbare Bilanzgewinn, d.h. der Jahresüberschuss der Zielgesellschaft vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, sowie vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag; sind während der Dauer des BGAV Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

Da der BGAV am 9. Februar 2021 wirksam geworden ist, ist das Geschäftsjahr 2020/2021 der Zielgesellschaft das erste Geschäftsjahr, in dem die vorgenannten Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. dem Verlustausgleich gelten. In dem zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum belief sich das Gesamtergebnis (ausweislich des Konzernzwischenabschlusses der Zielgesellschaft für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum) auf ein negatives Ergebnis von EUR 1,897 Mio. In der Erwartung, dass die Zielgesellschaft daher für ihr aktuelles Geschäftsjahr keinen Jahresgewinn an die Bieterin abführen wird (und unter Außerachtlassung einer potentiellen Verlustausgleichsverpflichtung), würden etwaige künftige Erträge der Bieterin im Wesentlichen durch die voraussichtlich im Rahmen der Fremdfinanzierungszusage zu zahlenden Zinsaufwendungen reduziert. Die Bieterin geht davon aus, dass der entsprechende durchschnittliche Zinssatz im Rahmen der Fremdfinanzierungszusage ungefähr bei EURIBOR (wobei mindestens ein EURIBOR von 0 % angenommen wird) plus 7,5 % pro Jahr (abhängig von bestimmten Margen und der Aufteilung der Fremdfinanzierungszusage) liegen wird. Dies entspricht bei einer unterstellten Gesamtverschuldung der Bieterin von rund EUR 8.646.604 einem erwarteten Gesamtzinsaufwand von rund EUR 648.495 pro Jahr.

14.5 Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Battery Funds

Die Battery Funds finanzieren sich durch Investoren, die Kapitalzusagen gegenüber den Battery Funds abgegeben haben, die auf Anfrage und anteilig von ihren Investoren entsprechend ihrer jeweiligen Investition abgerufen werden können. Zum 15. Dezember 2021 standen den Battery Funds aus festen Einlageverpflichtungen der Investoren Mittel in einem Gesamtbetrag von umgerechnet ca. USD 739,6 Mio. (dies entspricht rund EUR 654,1 Mio. basierend auf einem Umtauschverhältnis von USD 1,00 zu EUR 0,88443 am 14. Dezember 2021; abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html) zur Verfügung. Hiervon werden der Bieterin im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzusage zur Deckung des Maximalen Finanzierungsbedarfs für das Angebot Mittel in Höhe von bis zu EUR 10.721.115 zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 13.1).

15. Hinweise für EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit von der Bieterin und der Zielgesellschaft sowie die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

15.1 Delisting der EASY SOFTWARE Aktien

Siehe Ziffer 8.1 für eine Beschreibung des Delistings und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen.

15.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der EASY SOFTWARE Aktien

EASY SOFTWARE Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung der EASY SOFTWARE Aktien fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien ist jedoch möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 15. November 2021 die Ankündigung veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der EASY SOFTWARE Aktien nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Nach der Weisung wurde die Zielgesellschaft von der Bieterin angewiesen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller EASY SOFTWARE Aktien zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse in Abstimmung mit der Bieterin kurz vor oder unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen (siehe Ziffer 7.2). Zudem wurde die Zielgesellschaft angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der EASY SOFTWARE Aktien in organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange – soweit möglich – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann bereits der Vollzug des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an EASY SOFTWARE Aktien führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach der Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage an EASY SOFTWARE Aktien nach der Durchführung niedriger als gegenwärtig sein werden, und dass hierdurch die Liquidität der EASY SOFTWARE Aktien sinken wird. Eine geringere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der EASY SOFTWARE Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf EASY SOFTWARE Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, könnte der Vollzug des Angebots dazu führen, dass die Zielgesellschaft nicht mehr die von dem jeweiligen Indexersteller aufgestellten Kriterien für den Verbleib der EASY SOFTWARE Aktien erfüllt. Dies könnte zum Ausschluss der EASY SOFTWARE Aktien aus einem Aktienindex führen, wodurch zu erwarten wäre, dass insbesondere Indexfonds und institutionelle Investoren, die den jeweiligen Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren EASY SOFTWARE Aktien erwerben und ihre gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien veräußern würden, sofern sie nicht das Angebot angenommen haben.

Ein erhöhtes Angebot an EASY SOFTWARE Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach EASY SOFTWARE Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien auswirken.

15.3 Qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin bereits unmittelbar 5.055.523 EASY SOFTWARE Aktien (dies entspricht rund 78,48 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Somit verfügt die Bieterin über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, insbesondere:

(1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform);

(2) Kapitalerhöhungen;

(3) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen EASY SOFTWARE Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;

(4) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und

(5) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

Nur mit einigen der oben genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin verbunden, den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt – ein Angebot zu unterbreiten, ihre EASY SOFTWARE Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig höher, aber angesichts der hohen Prämie, die im Rahmen dieses Angebots gezahlt wird, auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

Die Durchführung einiger solcher Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der EASY SOFTWARE Aktien führen, selbst wenn die Zielgesellschaft keinen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellt.

15.4 Squeeze-Out

Nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots und Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen stehen der Bieterin verschiedene Verfahren zur Verfügung, um eine Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde dabei auch endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der EASY SOFTWARE Aktien führen, selbst wenn die Zielgesellschaft keinen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellt.

15.4.1 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Wenn die Bieterin nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots mindestens 90 % der stimmberechtigten EASY SOFTWARE Aktien nach Maßgabe des § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG hält, kann die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

15.4.2 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Wenn die Bieterin nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots oder auch später direkt oder indirekt mindestens 95 % der stimmberechtigten EASY SOFTWARE Aktien nach Maßgabe des § 327a AktG hält, hätte sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Möglichkeit die Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG zu beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

15.4.3 Kein Übernahmerechtlicher Squeeze-Out

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 39a WpÜG auf eine freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot keine Anwendung findet. Selbst wenn der Bieterin nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, kann sie somit nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe des § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien, die von den verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung stellen.

15.5 Kein Andienungsrecht der EASY SOFTWARE Aktionäre

Da § 39a WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung findet (siehe Ziffer 15.4.3), ist die Bieterin selbst wenn ihr nach Abschluss des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören nicht gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WpÜG verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter https://www.battery-ventures-offer.de und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wären die verbleibenden EASY SOFTWARE Aktionäre in diesem Fall auch nicht gemäß § 39c WpÜG berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist das Angebot anzunehmen.

16. Rücktritt vom Angebot

16.1 Rücktrittsrechte

EASY SOFTWARE Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

(1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder EASY SOFTWARE Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.

(2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder EASY SOFTWARE Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

16.2 Ausübung von Rücktrittsrechten

EASY SOFTWARE Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

(1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären; und

(2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2YN991 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Aktien des jeweiligen zurücktretenden EASY SOFTWARE Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A2YN991 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die vormals Eingereichten Aktien wieder unter der ISIN DE000A2YN991 gehandelt werden (bis zur Wirksamkeit des beabsichtigten Delistings).

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Aktien, für die das Rücktrittsrecht wirksam ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots eingereicht. Die EASY SOFTWARE Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

17. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Einige Organmitglieder der Zielgesellschaft nehmen jedoch aufgrund eines Managementbeteiligungsprogramms indirekt an dem Kapital der Zielgesellschaft in Form einer Beteiligung an der Hero ManCo GmbH & Co. KG teil (siehe **Anhang 1** zu dieser Angebotsunterlage).

18. Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen

Zusätzlich zu den an anderen Stellen in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Veröffentlichungen der Bieterin wird die Bieterin während des Angebots folgende Veröffentlichungen und Mitteilungen machen:

(1) Die Bieterin wird:

(i) die Anzahl sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien, die ihr sowie den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren jeweiligen Tochterunternehmen zustehen;

(ii) die Höhe der jeweiligen Anteile;

(iii) die Höhe der ihr zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile;

(iv) die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Instrumente; sowie

(v) die sich aus den der Bieterin zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte

gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu folgenden Zeitpunkten im Internet unter https://www.battery-ventures-offer.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen:

(x) nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich; und

(xi) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Ergebnisbekanntmachung**“).

(2) Nach § 23 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien durch die Bieterin, durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder durch deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG börslich oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der Gegenleistung im Internet unter https://www.battery-ventures-offer.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

(3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG steht ein Erwerb gemäß § 31 Abs. 6 WpÜG einer Vereinbarung gleich, aufgrund derer die Übereignung von Aktien verlangt werden kann.

(4) Nach § 21 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jede Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

19. Steuerlicher Hinweis

Die Bieterin empfiehlt jedem EASY SOFTWARE Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

21. Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage

Die deltus 36. AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

22. Unterschriften

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2021

deltus 36. AG

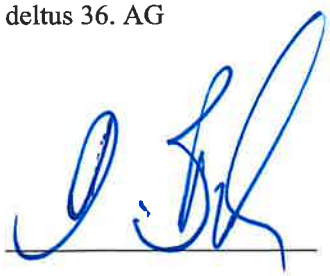

Roman Dominik Brück

Mitglied des Vorstands

Adi Bikic

Mitglied des Vorstands

Anhang 1
Gesellschafterstruktur der Bieterin

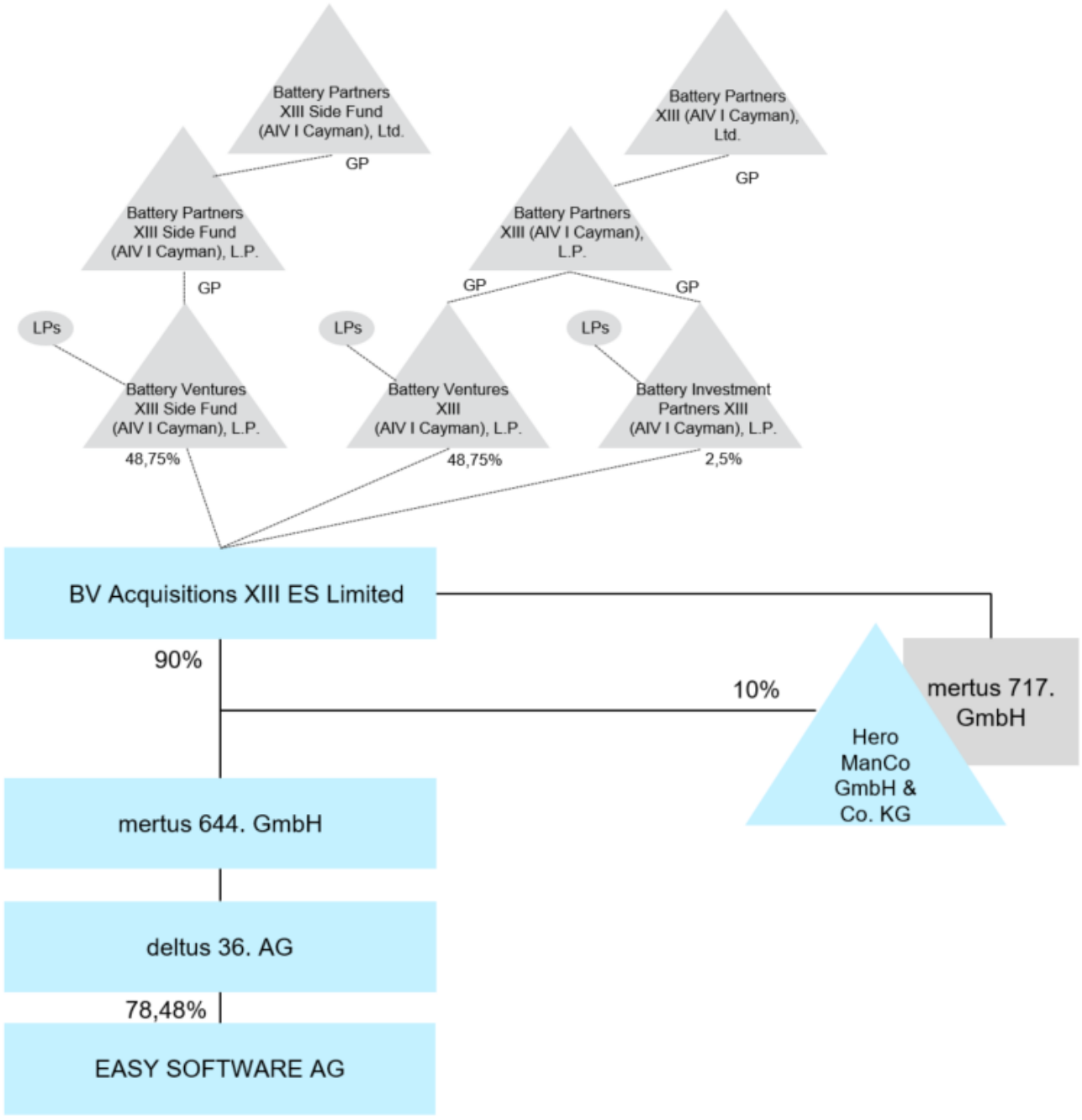

Die als „GP" dargestellten Beteiligungen sind solche eines *General Partners*. Die als „LPs" dargestellten Beteiligungen sind solche mehrerer *Limited Partners*. Sämtliche dargestellten Beteiligungsverhältnisse betragen 100 %, sofern nicht abweichende Beteiligungsverhältnisse angegeben sind oder die Beteiligungsverhältnisse als „GP" gekennzeichnet sind.

Anhang 2
Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Abschnitt 1
Gesellschaften, die die Bieterin unmittelbar oder mittelbar kontrollieren (Bieter-Mutterunternehmen)

Gesellschaft	Sitz
Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P.	Grand Cayman, Kaimaninseln
Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P.	Grand Cayman, Kaimaninseln
BV Acquisitions XIII ES Limited	London,Vereinigtes Königreich
mertus 644. GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland

Abschnitt 2
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen

Gesellschaft	Sitz
AnalytiChem Holding GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
AnalytiChem Investment GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
aptus 1555. GmbH	Berlin, Deutschland
aptus 1828. GmbH	Berlin, Deutschland
aptus 1829. GmbH	Berlin, Deutschland
aptus 1830. GmbH	Berlin, Deutschland
Bernd Kraft GmbH	Duisburg, Deutschland
BV Acquisitions XIII BK Limited	London, Vereinigtes Königreich
BV Acquisitions XIII HW Limited	London, Vereinigtes Königreich
BV Acquisitions XIII IF Limited	London, Vereinigtes Königreich
Chem-Lab Analytical BV	Zedelgem, Belgien
Chem-Lab NV	Zedelgem, Belgien
CraftView Benelux B.V.	Duiven, Niederlande
Craftview MEP GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland
Craftview Software GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
CRM Australia AcquiCo Pty Ltd	Victoria, Australien
es2000 Errichter Software GmbH	Osnabrück, Deutschland
Fiers NV	Zedelgem, Belgien
Gilde Software B.V.	Doetinchem, Niederlande
Goodfellow (Shanghai) Trading Co Ltd	Shanghai, Volksrepublik China
Goodfellow Cambridge Limited	Huntingdon, Vereinigtes Königreich
Goodfellow Corporation	Coraopolis, Vereinigte Staaten
Goodfellow Europe Limited	Huntingdon, Vereinigtes Königreich

Gesellschaft	Sitz
Goodfellow GmbH	Hamburg, Deutschland
Goodfellow Sarl	Lille, Frankreich
Hero ManCo GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland
IfP Privates Institut für Produktqualität GmbH	Berlin, Deutschland
KS21 Software & Beratung GmbH	Sankt Augustin, Deutschland
mertus 639. GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
mertus 699. GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
mertus 717. GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
Metals & Materials Limited	Huntingdon, Vereinigtes Königreich
Moser GmbH & Co. KG	Würselen-Broichweiden, Deutschland
Moser Verwaltungs- & Beteiligungs-GmbH	Würselen, Deutschland
Northeast Laboratory Services, Inc.	Winslow, Maine, Vereinigte Staaten
Ore Research & Exploration Pty Ltd	Victoria, Australien
OS Datensysteme GmbH	Ettlingen, Deutschland
Qualisure Laboratory Holdings, Inc.	Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten
Romulus ManCo GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland
Siebert Scale GmbH	Goch, Deutschland
SpectraTrace SRL	Zedelgem, Belgien
WinWorker GmbH	Goch, Deutschland

Anhang 3
Tochterunternehmen der EASY SOFTWARE AG

Gesellschaft	Sitz
EASY APIOMAT GmbH	Leipzig, Deutschland
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD.	Singapore
EASY SOFTWARE (UK) LTD.	Suffolk, Vereinigtes Königreich
EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
EASY SOFTWARE GmbH	Salzburg, Österreich
EASY SOFTWARE INC.	Exton, Vereinigte Staaten von Amerika
EASY SOFTWARE TÜRKİYE LTD. STI.	Istanbul, Türkei
EASY SOFTWARE YAZILIM VE AR-GE MERKEZİ LİMİTED ŞİRKETİ	Istanbul, Türkei

Anhang 4
Finanzierungsbestätigung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

deltus 36. AG
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main

09. Dezember 2021

Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (das "Erwerbsangebot") der deltus 36. AG, Frankfurt am Main, an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, bzgl. des Erwerbs aller ausstehenden, nicht bereits von der deltus 36. AG gehaltenen Aktien der EASY SOFTWARE AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 13,37 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 42659, ist ein von der deltus 36. AG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die deltus 36. AG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Stefan Ries

Dr. Martin Kniehase

JOH. BERENBERG, GOSSLER & CO. KG
Neuer Jungfernstieg 20 · 20354 Hamburg · Telefon +49 40 350 60-0 · Telefax +49 40 350 60-900 · info@berenberg.de
Sitz: Hamburg · Amtsgericht Hamburg HRA 42659